

---

# Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW<sub>el</sub>

## 1. Zuwendungszweck

### 1.1. Förderziel

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Energiekonzept anspruchsvolle klima- und energiepolitische Ziele gesetzt. So sollen die Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber 1990 um 40 % und bis 2050 um 80 - 95% gemindert werden. Bis 2020 sollen 20 % Primärenergie und 10 % Strom gegenüber 2008 eingespart werden. Der Stromanteil aus erneuerbaren Energien soll auf mindestens 35 % steigen.

Die Energieproduktivität soll um 2,1 % jährlich steigen, Außerdem soll bis 2020 ein KWK-Stromanteil von 25 % erreicht werden.

Kleine KWK-Anlagen bis 20 kW können dazu durch hohe Brennstoffausnutzung sowie flexible Bereitstellung der gesicherten Leistung signifikant beitragen.

Um den Einsatz derartiger hocheffiziente Anlagen künftig in allen relevanten Anwendungsbereichen voranzubringen und systemgerecht zu nutzen bedarf es gezielter wirtschaftlicher Anreize.

Deshalb wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) der stärkere Einsatz der KWK durch Investitionszuschüsse gefördert.

Ein zentrales Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, den Einsatz hocheffizienter KWK Anlagen im Leistungsbereich bis 20 kW<sub>el</sub> deutlich zu steigern und damit zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele beizutragen. Mit der Förderung sollen auch zusätzliche Anreize für die Marktentwicklung gegeben werden. Die geförderten Anlagen müssen auf die Flexibilitätsanforderungen eines Strommarktes mit wachsenden Anteilen fluktuierender erneuerbarer Energien vorbereitet sein.

### 1.2. Anpassungsmaßnahmen

Im Interesse der Zielsetzungen des Förderprogramms werden die Fördersätze, technischen Anforderungen und Umweltstandards der Richtlinie ständig überprüft. Notwendige An-

passungen an die Marktentwicklung, insbesondere eine Änderung bei den Fördersätzen und der Anforderungskriterien für die Förderung, erfolgen zum Jahresende, bei dringendem Novellierungsbedarf auch zu anderen Zeitpunkten.

### 1.3. Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

## 2. Förderung

### 2.1. Begriffsdefinitionen

#### Kraft-Wärme-Kopplung

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme einschließlich deren Nutzung für die Erzeugung von Nutzkälte durch ortsfeste, thermisch angetriebene Kältemaschinen.

KWK-Anlagen sind Dampfturbinen-Anlagen, Gasturbinen-Anlagen, Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren-Anlagen, Organic Rankine Cycle-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden. Die Begriffsbestimmungen in § 3 Abs. 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten auch für diese Richtlinien.

#### Bestandsbauten

Bestandsbauten sind Bauten, für die vor dem 01.01.2009 der Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde.

#### Wartung

Eine Wartung ist eine turnusmäßige Überprüfung der Anlage, einschließlich Reparaturen und Betriebsstoffe unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Herstellervorschriften.

#### Hydraulischer Abgleich

Ein hydraulischer Abgleich ist die Einregulierung von Volumenströmen für unterschiedliche Wärmeabnehmer /-erzeuger entsprechend deren Leistungen in einem geschlossenen Kreislauf.

### 2.2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Neuerrichtung von KWK-Anlagen (inklusive der notwendigen Anlagenperipherie) im Leistungsbereich bis einschließlich 20 kW<sub>el</sub> in Bestandsbauten

---

Im Rahmen des Programms wird bei modularen KWK-Anlagen die Gesamtleistung aller auf einem Grundstück zusammenhängend betriebenen Einzelmodule zur Ermittlung des Förderbetrages herangezogen.

Allgemeine Anforderungen an die zu fördernden Technologien sind in Nr. 5 geregelt. Die Höhe der Förderung ist in Nr. 6 dieser Richtlinie geregelt.

Weitere Begriffsdefinitionen und Erläuterungen zur Antragstellung sind im BAFA-Merkblatt enthalten.

### **2.3. Antragsberechtigung**

#### **Antragsberechtigt sind**

- Privatpersonen,
- freiberuflich Tätige,
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen sowie Energiedienstleistungsunternehmen nach der Definition des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen vom 4. November 2010,
- Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten,
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und
- gemeinnützige Investoren.

Große Energiedienstleistungsunternehmen sind nur antragsberechtigt, wenn sie den Antrag für eine Anlage im Auftrag eines der vorab genannten Antragsberechtigten stellen, für den sie als Energiedienstleistungsunternehmen auftreten.

Der Antragsteller ist entweder

- Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet werden soll oder
- ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor).

#### **Nicht antragsberechtigt sind**

- Hersteller von nach dieser Richtlinie förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten und
- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozess-

ordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

## **3. Allgemeine Verfahrensvorschriften**

### **3.1. Rechtsgrundlagen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie § 48 bis § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 BHO.

### **3.2. Auskunft**

Den Beauftragten des BMU sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Antragsteller muss sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das BMU dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt. Für die Auswertung des Förderprogramms ist vom Antragsteller eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben.

Der Antragsteller muss sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das BMU bzw. das BAFA nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen nach Nummer 5 durchführt oder durchführen lässt. Die Prüfung ist für den Eigentümer der Anlage gebührenfrei. Bei Nachweis der Nichteinhaltung der Emissionsanforderungen können der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die Fördermittel zurückgefordert werden.

Die im Rahmen dieser Richtlinien zu erbringenden Nachweise können im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation verwendet und ausgewertet werden.

Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, ob die Bereitschaft erklärt wird, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu geben.

---

### 3.3. Monitoring

Zusätzlich stellt der Antragsteller dem Zuwendungsgeber für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 7 Jahren jährlich die Betriebsdaten (z.B. Brennstoffverbrauch, Stromerzeugung) zur Verfügung. Die Daten dienen der Ermittlung des Status der Umsetzung der Richtlinie sowie der erzielten Effekte.

Die Bewilligung wird davon abhängig gemacht, ob der Weitergabe dieser Daten des Zuwendungsgebers an das BAFA zustimmt sowie die Bereitschaft erklärt, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu geben. Einzelheiten regelt das Merkblatt.

### 3.4. Subventionsgesetz

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

### 3.5. Verpflichtungen

Die Anlagen müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sie sind mindestens 7 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage - unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit - nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn

- der entsprechende Weiterbetrieb der Anlage nachgewiesen wird,
- der neue Eigentümer in die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anwendungsempfänger und dem BAFA vollständig eintritt und
- dies innerhalb drei Monaten meldet.

Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens, die Anlage errichten und betreiben zu dürfen.

## 4. Förderhöchstgrenzen und Kumulierbarkeit

Die Höhe der Förderung richtet sich nach Nummer 6 der Richtlinie. Sofern sie die nach europäischen Beihilferegeln zulässigen Förderhöchstgrenzen überschreitet, wird sie entsprechend gekürzt.

Die Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis-Regel“), sofern die Höhe der Förderung nach Nummer 6 der Richtlinie zusammen mit anderen Fördermitteln aus diesem und anderen Förderprogrammen, die das begünstigte Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei

vorausgegangenen Steuerjahren erhalten hat, nicht die De-minimis-Grenze von 200.000 € übersteigt.

Sollte die De-minimis-Grenze mit der Förderhöhe nach Nr. 6 der Richtlinie übertroffen werden, ist eine Förderung nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) möglich.

Dabei gelten folgende Grenzen: Die Beihilfeintensität darf 45 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität jedoch um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Beihilfefähig sind die im Vergleich zur Referenzinvestition anfallenden Investitionsmehrkosten für die Errichtung einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage. Die beihilfefähigen Kosten werden ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten berechnet.

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind untereinander und mit anderen Förderungen kumulierbar, soweit

- das Zweifache der Förderung aus diesem Förderprogramm für jede geförderte Anlage und
- die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt

nicht überschritten werden. Vergütungsansprüche nach EEG oder KWKG werden nicht als Förderung angerechnet.

Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

## 5. Voraussetzungen für die Förderung von KWK-Anlagen

Förderfähig ist die Installation strom- und wärmeführender KWK-Anlagen in Bestandsbauten, die:

1. im Leistungsbereich bis einschließlich 20 kW<sub>el</sub> liegen,
2. über einen Wartungsvertrag betreut werden,
3. nicht in Gebieten mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen und

4. Energiezähler zur Bestimmung der Strom- und Wärmeerzeugung im KWK-Prozess haben.

Im Weiteren sind folgende Kriterien zu erfüllen, deren Nachweis anhand von Prüfstands- und Referenzmessungen durch sachkundige und unabhängige Dritte zu erfolgen hat:

- analoge Einhaltung der Anforderungen der jeweils gültigen TA-Luft.
- Übertreffen der Anforderungen der EU-Richtlinie<sup>1</sup> für Kleinanlagen:
  - Primärenergieeinsparung (gemäß EU-Richtlinie) mindestens 15 % für Anlagen kleiner 10 kW<sub>el</sub>.
  - Primärenergieeinsparung (gemäß EU-Richtlinie) mindestens 20 % für Anlagen von 10 bis einschließlich 20 kW<sub>el</sub>.
  - Gesamtjahresnutzungsgrad mindestens 85 %.

Systemgrenzen sind bei Strom die Einbindung in das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung und bei Wärme in das Heizungssystem. Wärmespeicher gehören zur KWK-Anlage.

Weitere Anforderungen sind:

1. Vorhandensein eines Wärmespeichers mit einem Energiegehalt von mindestens 1,6 kWh pro installierte kW<sub>th</sub>, jedoch mindestens 6,9 kWh (entspricht im Falle eines Pufferspeichers 70 l pro installierte kW<sub>th</sub>, jedoch mindestens 300 l – bei KWK-Anlagen mit mehr als 29 kW<sub>th</sub> ist ein Wärmespeicher mit einem Energiegehalt von 46,5 kWh bzw. 1.600 l ausreichend),
2. Vorhandensein einer Steuerung und Regelung für eine wärme- und stromgeführte Betriebsweise inklusive eines intelligenten Wärmespeichermanagements sowie eines Messsystems zur Bestimmung des aktuellen Strombedarfs (Smart Meter) für Anlagen ab 3 kW<sub>el</sub>,
3. Vorhandensein einer definierten Schnittstelle für eine externe Leistungsvorgabe für Anlagen ab 3 kW<sub>el</sub>,
4. Durchführung eines hydraulischen Abgleichs für das Heizungssystem,
5. Einsatz von Umwälzpumpen, die mindestens die Effizienzklasse A erfüllen.

Nicht gefördert werden:

1. Eigenbauanlagen und Prototypen (als Prototyp gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.),
2. Gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen (ausgenommen sind Pufferspeicher) und
3. Anlagen in Neubauten.

## 6. Fördersätze

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Die Fördersätze je installierter kW<sub>el</sub> sind für die jeweiligen Leistungsbereiche wie folgt festgelegt:

Leistung Min [kW <sub>el</sub> ].	Leistung Max. [kW <sub>el</sub> ]	Förderbetrag in Euro je kW <sub>el</sub> kumuliert über die Leistungsstufen
> 0	<= 1	1.500
> 1	<= 4	300
> 4	<= 10	100
> 10	<= 20	50

Ist bereits ein Wärmespeicher vorhanden, der die Mindestkriterien nach Nummer 5 erfüllt, jedoch älter als 5 Jahre ist, verringert sich der Anspruch auf die Fördersumme um 10%.

Die Fördersätze sinken ab dem 01.01.2014 (Antragseingang) jährlich um 5% und werden nach der Berechnung auf volle Werte ohne Nachkommastellen aufgerundet.

## 7. Förderverfahren

### 7.1. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) - KWK - , Frankfurter Straße 29-35,65760 Eschborn oder Postfach 51 60, 65726 Eschborn

Tel: (06196-908) 798

Fax: (06196-908) 859

Internet: <http://www.bafa.de>

E-Mail: [mini-kwk@bafa.bund.de](mailto:mini-kwk@bafa.bund.de)

### 7.2. Verfahren der Antragstellung und Nachweisführung

#### 7.2.1. Vorhabensbeginn und Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung ist ab 01.04.2012 möglich. Eine Rücknahme von bereits gestellten Anträgen mit der Absicht, die Förderung nach dieser

<sup>1</sup> Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG

---

Richtlinie in Anspruch nehmen zu können, ist nicht zulässig.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Die Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA maßgeblich.

### **7.2.2. Antragstellung**

Die vorgeschriebenen Vordrucke finden sich auf der Internetseite des BAFA oder können beim BAFA angefordert werden. Soweit für Maßnahmen behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen vorzulegen.

Folgende Nachweise und Unterlagen sind zu erbringen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular,
2. Nachweis über die geplante installierte elektrische und thermische Leistung,
3. Angebot und Planungsdaten,
4. ggf. weitere vom BAFA vorgeschriebene Unterlagen (z. B. Einverständniserklärung des Eigentümers)

Die Zuwendungsbescheide werden, getrennt nach den Maßnahmen, in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim BAFA erteilt.

### **Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Anlage betriebsbereit installiert werden muss, beträgt neun Monate. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wird.

### **7.2.2. Einreichungsfrist**

Der Verwendungsnachweis ist dem BAFA innerhalb von zwei Monaten nach der Inbetriebnahme der beantragten Anlage vorzulegen. Eine Verlängerung der Einreichungsfrist ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf der Einreichungsfrist beantragt wird.

### **7.2.3. Verwendungsnachweis**

Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind folgende Unterlagen und Nachweise zu erbringen:

1. vollständig ausgefülltes Verwendungsnachweisformular, Kopie des Lieferungs- und Leistungsvertrages,

2. Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage, (Abnahmeprotokoll),
3. Nachweis der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs (Dokumentation der Berechnungsgrundlagen und Einstellwerte) sowie der Steuerungs- und Regelungseinbindung,
4. Nachweis über die Verwendung von effizienten Umwälzpumpen mindestens der Effizienzklasse A,
5. Nachweis der für die Anlage in Rechnung gestellten Kosten und
6. Erklärung des Antragstellers über die Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel bis zum im Zuwendungsbescheid angegebenen Termin (Vorlagefrist) gegenüber dem BAFA.

### **7.2.4. Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unbar nach Abschluss der Prüfung sämtlicher im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren vorzulegenden Unterlagen; ggf. auch erst im folgenden Haushaltsjahr.

### **7.3. Liste förderfähiger KWK-Anlagen**

Das BAFA erstellt nach Prüfung der von sachkundigen und unabhängigen Dritten erstellten Prüfstands- und Referenzmessung eine Liste der förderfähigen KWK-Anlagen. Antragsberechtigt für dieses förmliche Anerkennungsverfahren sind ab Veröffentlichung der Richtlinie nur Hersteller von KWK-Anlagen.

Die Anlagenhersteller übermitteln die zertifizierten technischen Leistungsdaten (thermische und elektrische Leistung, die thermischen und elektrischen Wirkungsgrade, den Gesamtjahresnutzungsgrad, die Primärenergieeinsparungen und den Nachweis der analogen Einhaltung der jeweils gültigen TA-Luft) an das BAFA. Die Messungen sind nach den Bedingungen der DIN 4709 durchzuführen.

Die Liste der förderfähigen Anlagen enthält die Emissionswerte, die erzielbare Primärenergieeinsparung, den Gesamtnutzungsgrad sowie den genauen Förderbetrag für jede Anlage. Sie findet sich auf der Internetseite des BAFA oder kann beim BAFA angefordert werden.

## **8. Anwendungsbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt ab dem 17.01.2012 in Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 17.01.2012

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Dr. Urban Rid